

# Änderung der Begünstigtenordnung

Konto/Depot	Kunden-/Portfolionummer				
Vorsorgenehmer	Name	Vorname		Versichertennummer (AHV)	
	Strasse, Nr.	PLZ, Ort		Land	
	Geburtsdatum	Zivilstand		Geschlecht □ m □ w	
	Falls zutreffend bitte ankreuzen:  Ich habe einen Partner/eine Partnerin (Formular «Bestätigung Lebenspartnerschaft» notwendig).  Ich habe keine Kinder.  Ich habe Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gruppe 2).  Ich habe Kinder, welche noch in Ausbildung oder zumindest 70% invalid sind und das vollendete 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Gruppe 2).				
Hinweise	Für den Fall meines Ablebens bestimme ich hiermit im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (siehe Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung») die Begünstigten sowie deren Ansprüche auf ein Todesfallkapital.				
Begünstigten- änderung (gemäss Vorsorge- reglement)	Name/Vorname/Adresse		Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad	Quote %
	bei deren Fehlen				
	bei deren Fehlen				
	bei deren Fehlen				
Erklärung	Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenänderungen. Ich verpflichte mich, der LibertGreen 3a Vorsorgestiftung alle Änderungen wie z.B. Zivilstand mitzuteilen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.				
	Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigtenordnung nicht die heutigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.				
	Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass die oben aufgeführte Begünstigtenordnung ausschliesslich für das Guthaben auf dem oben angeführten 3a Vorsorgekonto/-depot der LibertyGreen 3a Vorsorgestiftung rechtswirksam wird.				
Unterschrift	Ort, Datum Unterschrift Vorsorgenehmer				



## Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

#### Begünstige Personen

Stirbt der Vorsorgenehmer, gelten für das Todesfallkapital folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte, unabhängig vom Erbrecht (Auszug aus dem Vorsorgereglement):

- 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren Fehlen:
- 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen:
- 3. die Eltern; bei deren Fehlen:
- 4. die Geschwister: bei deren Fehlen:
- 5. die übrigen Erben.

Mit Ausnahme der direkten Nachkommen setzt die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 2 voraus, dass der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten die betreffende(n) Person(en) der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Der Vorsorgenehmer kann dabei mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung eine oder mehrere anspruchsberechtigte Personen innerhalb der in Ziff. 2 genannte Gruppen bestimmen und bei mehreren anspruchsberechtigten Personen die anteilmässige Aufteilung näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer kann zudem mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilsmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen bestimmen und die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3–5 ändern. Die schriftliche Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die gebundene Vorsorge) widerrufen.

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes bzw. ihre Anspruchsberechtigung zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht mit schriftlicher Erklärung des Vorsorgenehmers eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes.

#### Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

Gruppe 1: Überlebender Ehegatte/überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner nach Partnerschaftsgesetz (PartG)

- Witwe oder Witwer bzw. überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner (PartG). bei deren Fehlen:

Gruppe 2: Direkte Nachkommen sowie natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Minder- und volljährige Kinder.
- Beispielsweise unverheirateter und nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts), sofern dieser mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer finanziell unterstützt wurde.
- Beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.

bei deren Fehlen:

### Gruppe 3: Eltern

bei deren Fehlen:

## Gruppe 4: Geschwister

bei deren Fehlen:

## Gruppe 5: Die übrigen Erben

 Öffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaften, Vereine, gemeinn\u00fctzige Organisationen usw. k\u00f6nnen nicht als beg\u00fcnstigte Personen bezeichnet werden.